



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDEMINISTERIUM FÜR INNERES  
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1425/0015-III/1/a/2007

Wien, am 24. September 2007

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 W I E N

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das  
Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden  
(Exekutionsordnungs-Novelle 2008 - EO Nov. 2008);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des  
Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilage

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

GZ.: BMI-LR1425/0015-III/1/a/2007

Wien, am 24. September 2007

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1016 WIEN

Zu ZI. BMJ-B12.118/0009-I 5/2007

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Exekutionsordnung, das  
Vollzugsgebührengesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden  
(Exekutionsordnungs-Novelle 2008 - EO Nov. 2008);  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff  
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

**Zu Art. I Z.79 (§294a Abs. 3 EO) und Z.84 (§ 409 Abs. 8 EO):**

Gegen die vorgesehene Erweiterung der ZMR-Abfrageberechtigungen bestehen  
grundsätzlich keine Einwände. Text und Erläuterungen geben jedoch Anlass zu folgenden  
Anregungen und Bemerkungen:

1. Zumindest in den Erläuterungen sollte klar gestellt werden, dass die Erteilung der  
Berechtigung, das Geburtsdatum und sämtliche Wohnsitze abzufragen, keiner gesonderten  
Antragstellung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens bedarf. Dies erscheint  
notwendig, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Unnötig ist der Aufwand  
deswegen, weil die Zugehörigkeit zu einer der in Rede stehenden Berufsgruppen bereits im  
Verfahren zur Einräumung der Abfrageberechtigung gem. § 16a Abs.5 MeldeG überprüft  
wurde und wird.

2. Aus den Gesetzestexten ist deutlich ersichtlich, dass bei der Abfrage drei Kriterien (Vor-  
und Familienname sowie ein weiteres Merkmal gem. § 16 Abs.1 MeldeG) angegeben sein  
müssen.

Die Erläuterungen zu Art. I Z 79 (erster Satz des letzten Absatzes) erscheinen in diesem Zusammenhang missverständlich, da sie außer Acht lassen, dass die Angabe des Geburtsdatums nur eines der möglichen und nach § 16 Abs.1 MeldeG zulässigen Bestimmungsmerkmale darstellt.

3. In Z 79 ist von der „Angabe des Exekutionstitels“, in Z 84 von einer „Konkretisierung“ desselben die Rede. Da das Gleiche gemeint sein dürfte, sollte auch an beiden Stellen der gleiche Begriff gewählt werden.

4. § 16a Abs.5 MeldeG besagt, dass sich die Abfrageberechtigung nur auf jene im ZMR verarbeiteten Daten beschränkt, für die keine Auskunftssperre besteht. Da der vorliegende Entwurf keine ausdrückliche Ausnahmeregelung enthält, wird eine Übermittlung solcher Daten auch im Rahmen der Auswahlliste nicht zulässig sein. Eine Klarstellung in den Erläuterungen, wonach auch bei der erweiterten Abfrageberechtigung keine Übermittlung von Daten, für die eine Auskunftssperre besteht, erfolgen wird, wäre wünschenswert.

5. In den Erläuterungen zu Z 79 ist im 1. Satz des 2. Absatzes ausgeführt, dass jenen „...Parteienvertretern..., die bereits jetzt ... eine Abfrageberechtigung ...besitzen...nun auch ein Zugang zu dem...gespeicherten Geburtsdatum eröffnet werden“ soll. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte eine Formulierung gewählt werden, die auch auf zukünftige Fälle Bedacht nimmt.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt